OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
**LVwG-550983/9/KH**

Datum:
**Linz, 1. Februar 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn H. R., x, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. August 2016, GZ: UR01-43-2009, UR01-43-3-2009, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

zu Recht e r k a n n t :

**I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der angefochtene Bescheid mit folgender Maßgabe bestätigt:**

**1. Die in Spruchteil A. I. b) des angefochtenen Bescheides unter der laufenden Nummer 37 angeführten Abbruch-bauteile/Baurestmassen Gegenstände sind bis spätestens 30. April 2017 entweder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die diesbezüglichen Entsorgungsnachweise vorzulegen oder entsprechend den Vorgaben des AWG 2002 zu verwerten und bis zu ihrer Verwertung witterungsgeschützt und geordnet auf befestigter Oberfläche zu lagern.**
**Der Abschluss der Umlagerung ist der Behörde anzuzeigen.**

**2. Der in Spruchteil A. I. b) des angefochtenen Bescheides unter der laufenden Nummer 13 angeführte Bauwagen mit Holzverkleidung und Blechdach ist bis spätestens 30. April 2017 entweder einer**

**ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die diesbezüglichen Entsorgungsnachweise vorzulegen oder entsprechend den Vorgaben des AWG 2002 zu verwerten.**
**Der Abschluss der Verwertungsmaßnahme ist der Behörde anzuzeigen.**

3. **Die in Spruchteil A. I. a) unter den laufenden Nummern 4, 8, 28 (jeweils 1 PKW) sowie Nummer 16 (Kühlschrank) angeführten Gegenstände sind aus dem Behandlungsauftrag zu streichen.**

4. **Die in Spruchteil A. I. b) unter den laufenden Nummern 20 (Kleinbus), 21 (Eisengestell), 22 (Kranwagen), 25 (Bauelemente), 27 (Eisengestell) angeführten Gegenstände sind aus dem Behandlungsauftrag zu streichen.**

**II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) erteilte Herrn H. R., x, N (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) mit Bescheid vom 3. August 2016, GZ: UR01-43-2009, UR01-43-3-2009, einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), mit welchem die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend angeführten gefährlichen sowie nicht gefährlichen Abfälle, welche auf dem Grundstück Nr. x, KG und Stadtgemeinde M, x, gelagert wurden, unter der Vorlage von Entsorgungsnachweisen aufgetragen wurde.

**A. I. a) gefährliche Abfälle:**

| lfd. Nr. | Menge/ Volumen | Kurzbeschreibung | Beschreibung | Foto |
|---|---|---|---|---|
| 4. | 1 Stk. | PKW | Marke Volkswagen; Farbe Grün/Grau; Daten der Prüfplakette soweit erkennbar: letzte Lochung 05/2009; Verwitterungsspuren erkennbar, Oberflächenkorrosion | 22,23, 25-27 |
| 8. | 1 Stk. | PKW | Marke nicht erkennbar; Farbe Grün; mit Planen abgedeckt; Heckbereich und Frontbereich stark beschädigt | 31,32, |
| 16. | 1 Stk. | Kühlschrank | Verwitterungsspuren erkennbar; seitlich korrodiert, Oberseite aufgequollen; kein Aufkleber mit Gerätedaten gefunden; unmittelbar neben Bauwagen (Pkt. 13) aufgestellt | 47,48, |
| 28. | 1 Stk. | PKW | Marke Volkswagen, Typ Golf II; Farbe Dunkelblau; Daten der Prüfplakette nicht erkennbar – wurde mutwillig beschädigt, letzte Lochung jedenfalls nach 212; teilweise fortgeschrittene Korrosion; hinterer Bereich des Fahrzeuges stark beschädigt | 82,85, 86,87, |

**A. I. b) nicht gefährliche Abfälle:**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 13. | 1 Stk. | Bauwagen mit Holzverkleidung und Blechdach | Farbe Blau; Verwitterungsspuren erkennbar; Blechrahme/Blechdach stark korrodiert; Holzverkleidung verwittert; mit Sträuchern und Gräsern umwachsen. Nach Aussagen von Hrn. S. gehört dieser wahrscheinlich Hrn. R. H. | 43,44, |
| 20. | 1 Stk. | Kleinbus | Marke nicht erkennbar; Farbe Weiß/Rosa; Aufschrift: „x"; starke | 55-60 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Verwitterungsspuren erkennbar; Oberflächenkorrosion; Fenstergläser teilweise zerbrochen; Innenbereich stark beschädigt und mit diversen Gegenständen (hauptsächlich Textilien) befüllt; Motorblock entfernt; nach Aussagen von Hrn. S. gehört dieser Hrn. R. H. | |
| 21. | 1 Stk. | Eisengestell | Vermutlich Kranwagen; starke Verwitterungsspuren erkennbar, fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; teilweise zerlegt; Spule ohne Drahtseil | 62,63, |
| 22. | 1 Stk. | Kranwagen | Starke Verwitterungsspuren erkennbar; fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; einzelne Teile teilweise verbogen; Sicherungskasten offen | 64-66, 69, |
| 25. | Min.18 Stk. | Bauelemente | Bauelemente aus Material inkl. Isolierungsmaterial; wurden offensichtlich in der Vergangenheit für einen Kühlraum verwendet (siehe Foto 77); Bauteile stark verwittert und teilweise beschädigt (verbogen, gebrochen); Isoliermaterial spröde und beschädigt; Isoliermaterial augenscheinlich: Polyurethan | 73,74, 77,78, |
| 27. | Mehrere Stk. | Eisengestell | Starke Verwitterungsspuren erkennbar, fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; Teile keiner vergangen Nutzung zuordenbar | 79,80, |
| 37. | 1 Haufwerk rd. 5 m x 2 m x 2 m | Abbruchbauteile/ Baurestmassen | Betonplatten mit Polystyrol, Resten von PU-Schaum | 106, 109-111, 114, |

Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde, in welcher er unter anderem vorbrachte, dass ein Großteil der im Bescheid enthaltenen Gegenstände nicht in seinem Eigentum stehe und weiters alle in seinem Eigentum stehenden Gegenstände einen relevanten Marktwert darstellen und ein allfälliger Zwang zur Entsorgung einen erheblichen Schaden wirtschaftlicher Natur darstellen würde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2016, zu welcher der Bf sowie der Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft, Herr J. S., erschienen sind.

Weiters haben ein Vertreter der belangten Behörde sowie eine abfalltechnische Amtssachverständige an der Verhandlung bzw. am Lokalaugenschein teilgenommen. Diesbezüglich sei angemerkt, dass unter der Aktenzahl LVwG-550984 gleichzeitig ein Beschwerdeverfahren des Herrn J. S. gegen einen an ihn gerichteten Behandlungsauftrag der belangten Behörde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gemacht wurde und die mündlichen Verhandlungen zu beiden Beschwerdeverfahren verbunden wurden.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegt dem gegenständlichen Fall folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zu Grunde:

Herr J. S. ist Eigentümer der Liegenschaft Grundstück Nr. x, KG und Stadtgemeinde M, x. Als solcher hat er verschiedenen Personen gestattet, Gegenstände auf dem erwähnten Grundstück zu lagern. Aufgrund von Anrainerbeschwerden waren mehrere Lokalaugenscheine auf dem gegenständlichen Grundstück erfolgt.

Im Rahmen ihrer Ermittlungen fragte die belangte Behörde bei Herrn S. als Eigentümer des gegenständlichen Grundstücks an, in wessen Eigentum die in dem im Zuge des Lokalaugenscheins am 20. Juli 2015 erstellten abfalltechnischen Gutachten enthaltenen Gegenstände stehen. In seiner Stellungnahme vom 20. August 2015 gab Herr J. S. betreffend die im nunmehr angefochtenen Behandlungsauftrag enthaltenen Gegenstände an, dass diese dem Bf gehören würden.

In der Folge erließ die belangte Behörde den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Behandlungsauftrag gegenüber dem Bf, welcher gefährliche (Kraftfahrzeuge, Kühlschrank) sowie nicht gefährliche Abfälle umfasste.

Dagegen erhob der Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Die belangte Behörde legte diese samt dem behördlichen Verwaltungsakt mit Schreiben vom 27. September 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück durchgeführt.

Im Rahmen des Lokalaugenscheins ergab sich betreffend die im Behandlungsauftrag angeführten Gegenstände folgendes Bild:
Zu den unter den laufenden Nummern 4, 8 und 28 im angefochtenen Behandlungsauftrag angeführten PKW gab der Bf an, dass diese nicht in seinem Eigentum stehen und er auch nicht weiß, wem die Fahrzeuge gehören. Diese

Aussage wurde auch vom Eigentümer des Grundstücks, Herrn S., bestätigt. Die drei erwähnten PKW wurden im Rahmen des Lokalaugenscheins auf dem Grundstück auch nicht mehr vorgefunden.
Zur laufenden Nummer 16 (Kühlschrank) gab der Bf an, dass er nicht weiß, wem der Kühlschrank gehört hat. Herr S. hat den Kühlschrank in M entsorgt und hierfür einen Entsorgungsnachweis erhalten, den er seines Wissens nach der belangten Behörde geschickt hat. Da dieser jedoch im Behördenakt nicht auflag, wurde Herr S. nochmals ersucht, eine Kopie des Entsorgungsnachweises an die belangte Behörde zu übermitteln.
Zu dem unter der laufenden Nummer 13 angeführten Bauwagen gab der Bf an, dass dieser in seinem Eigentum steht und bis Jahresende vom Gelände entfernt wird, da der Bf den Unterbau des Wagens wiederverwenden und das Holz bei der Firma Z. entsorgen will.
Zu dem unter der laufenden Nummer 20 angeführten Kleinbus gab der Bf an, dass dieser nicht ihm gehört und er ihn auch nicht auf das Gelände gebracht hat. Seines Wissens nach gehört der Bus Frau M. T.
Zur laufenden Nummer 21 (Eisengestell) gab der Bf an, dass er nicht weiß, wem dieses gehört bzw. wer es auf das Grundstück verbracht hat, auch Herr S. wusste dies nicht.
Zur laufenden Nummer 22 (Kranwagen) gab Herr S. an, dass dieser in seinem Eigentum steht.
Zur laufenden Nummer 25 (Bauelemente) gab der Bf an, dass er nicht Eigentümer dieser Bauelemente ist, auch Herr S. wusste nicht, wem diese gehören bzw. wer diese auf das Grundstück verbracht hat.
Zur laufenden Nummer 27 gab Herr S. an, dass die Eisengestelle, die am Boden liegen und die zuvor als Regal für Torstahlstangen verwendet wurden, in seinem Eigentum stehen. In wessen Eigentum die anderen Eisengestände stehen bzw. wer sie auf das Grundstück verbracht hat, wusste weder der Beschwerdeführer noch Herr S.
Zur laufenden Nummer 37 (Abbruchbauteile/Baurestmassen) wurde vom Bf angemerkt, dass diese in seinem Eigentum stehen und dass zumindest ein Teil dieser Bauteile im Frühjahr 2017 für den Bau eines Schuppens im Rahmen einer Landwirtschaft verwendet wird. Die Bauteile werden einbetoniert und dienen als Unterbau für einen zu errichteten Schuppen. Der Bf sagte zu, dass im Frühjahr 2017 alle diese Teile einer entsprechenden Verwendung zugeführt werden. Aus sachverständiger Sicht wurde dazu angemerkt, dass eine Beurteilung der bautechnischen Eignung der Bauteile aus Sicht der abfalltechnischen Amtssachverständigen nicht möglich war – darin war jedoch als Isoliermittel Polystyrol bzw. PU-Schaum enthalten, bei der gegenständlichen Lagerung war dieser der Witterung ausgesetzt und es bestand aufgrund von Wind und Regen die Gefahr einer Verschleppung dieser PU-Schaumteile. Es wurde jedenfalls angeraten, die Bauteile bis zu ihrer Verwendung mit einer Plane abzudecken.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

§ 2 Abs. 2 und 3 AWG 2002 lauten:

„(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

Gemäß § 73 Abs. 1 leg. cit.
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

2. Rechtliche Erwägungen:

2.1. Zu den vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfassten Gegenständen ist Folgendes auszuführen:

Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Beurteilung der Abfallqualität der vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfassten Gegenstände: Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 einzustufen, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.
Betreffend die mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes; vgl. z.B. VwGH 28.11.2013, 2010/07/0144).

Der unter der laufenden Nummer 13 des angefochtenen Bescheides angeführte Bauwagen steht im Eigentum des Bf und wurde von ihm auf das Grundstück verbracht. Er sagte diesbezüglich zu, den Wagen bis Jahresende vom Gelände zu entfernen, Teile davon einer Verwertung zuzuführen und Teile davon zu entsorgen. Aufgrund des diesbezüglichen Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist somit davon auszugehen, dass es sich bei diesem Bauwagen um Abfall im subjektiven Sinn handelt. Der Bauwagen ist entsprechend den Vorgaben des AWG 2002 zu verwerten bzw. zu entsorgen. Im Fall der Entsorgung sind der belangten Behörde die diesbezüglichen Entsorgungsnachweise vorzulegen, im Fall der Verwertung ist der Abschluss der Verwertungsmaßnahme der belangten Behörde anzuzeigen.

Die unter der laufenden Nummer 37 des angefochtenen Bescheides angeführten Abbruchbauteile/Baurestmassen stehen ebenso im Eigentum des Bf und wurden von ihm auf das Grundstück verbracht – hinsichtlich dieser Gegenstände wurde aus sachverständiger Sicht festgehalten, dass aufgrund dessen, dass die Materialien Polystyrol bzw. PU-Schaum enthalten – dieser kann bei Herauslösen und Auftrag auf den Boden die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus beeinträchtigen. Somit ist eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses iSd

§ 1 Abs. 3 AWG 2002 möglich und sind diese Gegenstände als Abfall im objektiven Sinn einzustufen. Sie sind entweder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Entsorgungsnachweise vorzulegen oder entsprechend den Vorgaben des AWG 2002 zu verwerten und bis zu ihrer Verwertung witterungsgeschützt und geordnet auf befestigter Oberfläche zu lagern. Im Fall der Umlagerung der Gegenstände (witterungsgeschützt und geordnet auf befestigter Oberfläche) ist der Abschluss dieser der belangten Behörde anzuzeigen.

Die in Spruchteil A. I. a) enthaltenen Gegenstände wurden mittlerweile allesamt entsorgt und sind nicht mehr auf der Liegenschaft vorhanden. Sie gehörten nicht dem Bf, er hatte sie auch nicht auf das gegenständliche Grundstück verbracht bzw. war nicht in Erfahrung zu bringen, wer diese Gegenstände dorthin verbracht hatte. Da der Bf demzufolge als primär Verpflichteter nicht in Anspruch genommen werden hätte können, waren diese Gegenstände aus dem Behandlungsauftrag zu streichen.

Die in Spruchteil A. I. b) unter den laufenden Nummern 20, 21, 22, 25 und 27 angeführten Gegenstände, welche sich nach wie vor auf der gegenständlichen Liegenschaft befinden, stehen ebenso nicht im Eigentum des Bf und wurden von ihm auch nicht dorthin verbracht. Sie waren somit gleichfalls aus dem Behandlungsauftrag zu streichen, da der Bf demzufolge ebenso nicht als primär Verpflichteter in Anspruch genommen werden hätte können.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing